

**Wann die bißherigen vielfältigen Klagten wegen der schädlichen Vorkäuffereyen ausserhalb der Stadt und vor den Thören/ imgleichen auf den Gassen ... wodurch das vom Lande hereingebrachte Korn und andere zur Stadt kommende Nothwendigkeiten unnöthiger weise im höhern Preise gesetzt ... So hat E. E. Rath/ solches Unwesen gänzlich abzustellen/sich gemüssiget gesehen ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1735]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890584133>

Druck Freier  Zugang





1462 21. 22

**W**ann die bisherigen vielfältigen Klagen wegen der schädlichen Vorkäuffereyen aufferhalb der Stadt und vor den Thören/ imgleichen auf den Gassen & C. Rath um desto empfindlicher seyn müssen/ als dadurch die verschiedene so wol in Senatu, als Gewette/ diesen Mißbrauch zu steuren und zu heben/ gemachte Verordnungen ganz aus den Augen gesetzt werden/ wodurch das vom Lande hereingebrachte Korn und andere zur Stadt kommende Nothwendigkeiten unnöthiger weise im höhern Preise gesetzt/ und zu mahlen der Armuth dadurch geschadet/ auch Einwohnere und Bürgere ihres Hauses provision zu rechter Zeit einzukauffen verhindert werden; So hat & C. Rath/ solches Unwesen gänzlich abzustellen/ sich gemüßiget gesehen/ die vorhin gemachte Verordnungen mit Fleiß zu revidiren/ zu extendiren und zu schärffen/ auch/ damit es zu männiglicher notice kommen möge und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ von den Canzeln kund machen zulassen. Und da

1. Das Lauffen und Rennen / wie auch die Vorkäufferey/ so vor und in den Thören/ nicht weniger auf den Gassen schier täglich geschiehet/ die Haupt-Quelle aller Klagen/ und Unordnungen ist; So wird himit verordnet/ daß das Korn und alle Victualien, sie haben Rahmen wie sie wollen/ imgleichen das Bau- und Brenn-Holz/ Landdielen/ Plancken ez. so vor und in den Thören/ auch in den Gassen aufgekauft werden/ nicht allein als ungekauft nach dem Marckb sollen gebracht/ sondern auch daselbst gebührend feil gestellt/ und der vorige Kauff als ungeschehen geachtet werden. Welcher hiewieder handelt/ soll unabbittlich 20 Rthl. Straffe erlegen/ oder/ dafern Er diese Summe aufzubringen nicht

(:)

Ver-

7452 21



2.

vermag/ ohne Ansehen der Persohn auf 14 Tage mit Was-  
fer und Brod im Gefängnisse gespeiset werden. Solte sich

2. Jemand noch ferner gelüsten lassen/ entweder selbst  
nach die Bürge oder auf die Dämme zu lauffen/ oder Je-  
manden zum Vorkauff dahin senden/ soll Er toties quoties  
mit 30 Rthlr. Straffe/ nicht weniger derjenige/ so derglei-  
chen commissiones auf sich nimmt und verrichtet/ mit 14  
tägiger Gefängniß Straffe beleet werden; Zu dem Ende  
denen reitenden Dienern hiemit ernstlich injungiret wird/  
fleißig darauf Acht zu haben/ und soll derjenige/ so einen  
Übertreter observiret/ denselben sogleich beym Gewette/  
welches ohne Weilläufftigkeit die Sache untersuchen und  
abthun wird/ anzeigen/ da er dann von der Straffe für sei-  
ne Bemühung den zehenden Theil haben soll.

3. Sind gewisse Persohnen angenommen und verordnet/  
täglich vor die Thöre und auf den Gassen zu seyn/ um die  
einkommende Wagen und Land- Leute nach dem Marckt zu  
verweisen/ auch fleißige Aufsicht zu haben/ daß vor und in  
den Thören/ auch auf den Gassen nichts/ als nur die Fische/  
so von Hufen und den Fisch- Käten aus dem Redenthinschen  
Amte hereingebracht werden/ mögen verkauffet werden.  
Die Übertreter dieser Verordnung sind sogleich beym Ge-  
wette nahinhafft zu machen und nach dem S. 1. zu bestraf-  
fen/ und hat der Anzeiger seine Qvote von der Straffe zu  
empfangen. Und damit

4. Auf den Marckt alles wol und richtig zu gehen möge/  
sind einige Mäcker an- und in End genommen/ welche nebst  
dem Marckt- Voigt täglich auf den Marckt zu gegen seyn  
müssen/ und dahin sehen/ daß ein Käufer dem anderen nicht  
im Kauff falle/ in kauffen und verkauffen niemand übersetzet/  
auch rechte Maasse und Gewicht gebrauchet werde. Wann  
nun



5. Einem jeden nicht anstehet / auf dem Marckt Korn/ Nepfel und andere Sachen selbst zu kauffen; So kan dem Mäcker dozu commission gegeben werden / welcher nach seiner Instruction denjenigen / so ihm zu kauffen zu erst committiret / auch zuerst bedienen muß / und hat ein Mäcker für jedes Drömt Korn und darunter 1. fl. für seine Bemühung zu empfangen. Allen übrigen Einwohnern und Bürgern hingegen wird bey Vermeidung 10 Rthlr. Straffe oder 8 tägiger Gefängniß bey Wasser und Brod für andere zu kauffen hiedurch untersaget / anbey soll der von ihnen gemachte Kauff und unternommene Handel null und nichtig seyn. Wann aber

6. Einem Landmann nicht kan angemuthet werden / beständig auf dem Marckt zu halten und sich nach Kauffere umzusehen; So stehet demselben frey / wann er vormittage bis 10 Uhr auf den Marckt seine Waaren feil gehabt und das ausgeetzte Zeichen abgenommen ist / durch die Gassen der Stadt zu fahren / wer aber allererst nach 10 Uhr ankömmt / darff nur eine Stunde auf dem Marckt halten. Und da

7. In vorigen Zeiten ein gewisses Zeichen / oder so genannte Fahne Vormittage ist aufgestecket gewesen / soll solches künfftig wieder renoviret und observiret werden. Solange nun dieses Zeichen nicht abgenommen / ist frisch- oder gedorretes Obst und ander Garten Früchte / wie auch Crüt / Butter / Käse et. en gros zu kauffen / um solches wieder zu verhandeln / bey Vermeidung 10 Rthlr. Straffe niemanden erlaubet / wenn aber solches eingezogen wird / so um 10 Uhr geschehen soll / stehet einem jeden frey / auf dem Marckt en gros zu kauffen / und bis dahin soll

8. Den vom Gewette bestelleten Selber-Weibern bey 14 tägiger Gefängniß Straffe mit Wasser und Brod / auch nur das geringste auf zu kauffen nicht erlaubet seyn.

9. Solte auch jemand sich unterfangen / seine Waaren nicht auß Marckt zum feilen Verkauf zu bringen / sondern in privat Häusern ablegen / damit solche nach 10 Uhr in Parthenen weggekauft werden können; So wird jedermänniglich hiedurch verwarnet / zu dieser dem publico verfanglichen Vorkäufferey sein Haus und Zimmer nicht herzugeben / wiedrigensals die Verkäuffere sich die Abnahme der Waaren bezumessen / die Leih der Häuser und Zimmer / wie auch die Sellar-Weiber / so zu diesem nachtheiligen Wesen Anlaß geben möchten / eine exemplarische Beahndung zu gewertigen haben. Die Kauffmanschaft auf dem Lande oder die Land-Handlung

10. Betreffend / wil man durch dienliche Mittel solche befodern und den Land-Mann / sein Korn und andere Victualien hieher zuführen sich alle Mühe geben. Wann aber die Erfahrung bezeuget / daß viele Bürgere das Herzogthum Mecklenburg durchreiten und fahren / von einem Fürstl. Ante / Adlichen- und Verwalter-Hofe zu dem andern reisen und das Korn und Obst öfters fremden zum besten und mit fremden Gelde im Preise sagen / da durch nicht nur den ordentlichen Preiß vergrößern und bey diesen Gottlob guten Zeiten ohne Noth vertheuren / sondern auch ihre Mit-Bürgere von der Handlung aus zuschliessen intendiren / wodurch das Anschaffen zur hausess Provision schwer und verdrießlich / auch theuer gemachet wird; So wird solches verfangliche und dem Publico höchst nachtheilige Aufkauffen des Kornß / Aepfel und Birnen auf dem Lande bey 50 Mthlr. unabbittlicher Straffe / und daß des Kauffers Contractohnkräftig seyn solle / hiemit ernstlich untersaget und verbothen. Was aber

11. Durch gewöhnliche Zufuhrß-Leute dem Kauffmann hieher geliefert wird / oder wann die Korn-Proben von den  
groß-

grossen Memtern und Büthern hieher gesant/ durch die Mäcker/ Diener oder Knechte rechtmäßig verkauffet ist/ solches wird dem Kauffmann billig gelassen/ jedoch wann von Einwohnern und Bürgern einige Scheffel davon verlangt werden/ und der Kauffmann es nicht selbst benöthiget ist/ müssen demenselben einige Scheffel zur Hauses Nothdurfft überlassen/ und auf des Kauffmanns Boden abgemessen werden/ und der Kauffer es nach seinen Hause bringen lassen. Wie auch

12. Offters geschiehet/ daß der Kauffmann dem Landmann auf seyn Korn baares Geld vorschiesset; So ist jener nicht schuldig/ einem andern für den behandelten Preissetwas zu überlassen; Jedoch wird auf diesen fall die Herrschafft/ so das Korn liefert/ einen Schein darüber mit geben und solchen in der Thorbude abliefern lassen/ oder auch in Entstehung des Scheins der Schreiber/ welcher mit dem Korn herein gesant/ den Vorschuss gehörigen Orts attestiren müssen. Solte aber hiewieder/ oder daß die Angabe des Vorschusses richtig sey/ einiger Zweiffel entstehen/ muß/ auf erforderlichen fall/ der Kauffmann diesen Punct mit seinen Handels-Buch oder sonsten glaubwürdig bescheinigen. Würde alsdan/ daß die Angabe des Vorschusses ganz unrichtig sey/ befunden/ soll deshalb der Kauffmann nach den dabey sich findenden Umständen/ ais welche das Gewett in consideration ziehen wird/ nachdrücklich bestraffet werden. Und wann auch

13. Wegen Vertheurung des Rind-Schwein- und Hammel-Fleisches verschiedene Klagen sind geführet/ und daß in specie das Schwein-Fleisch zur Herbst- und Schlacht-Zeit alhie höher/ als in Rosock/ Güstrow und andern benachbahrten Städten es gilt/ im Preise gejaget werde/ angezeigt worden ist/ und sich nach Erkundigung dessen befunden/ wie solches einzig daher rühre/ daß hiesige Schlächter



die zum feilen Kauff auß Marckt gebrachte Schweine weg-  
kauffen und nach einigen Tagen wieder zu Marckt bringen/  
item solche im Lande auffkauffen und dadurch alhie den Preis  
steigern/ die Hämmeln/ welche auf hiesiger Wende fett ge-  
machtet/ wegtreiben und an andere Derter verkauffen; So  
hat man solcher Unordnung und Verhöhung/ welche über-  
dem schon verbothen ist/ hiedurch Wandel schaffen/ und ver-  
ordnen müssen/ daß ein Schlächter bey Herbst- und Schlacht-  
Zeit nicht mehr Schweine/ als er zum schlachten nötig hat/  
vom Marckt auffkauffen/ was vom Marckt abgetrieben wird/  
in quantitäten nicht an sich handeln solle/ als er sonst für  
jedes Stück 2 Rthlr. wetten muß; Imgleichen sollen bey  
gleicher Straffe die Hämmeln/ so alhier fett gemacht/ nicht  
nach andern Städten getrieben werden.  
Über obiges alles nun wird das hiesige Gewett genaue Auf-  
sicht halten/ und den Übertretern dieser Verordnung ohne An-  
sehen der Person die exprimirte Straffe empfinden lassen.  
Ita Decretum in pleno, Wismar den 13 Oct. 1735.



# Mäcker = Instruction,

1. Ein Mäcker muß sich alle Morgen an Werckel-Tagen/  
wann die Thore gedffnet werden/ auf dem Marckt ein-  
finden und daselbst bis 10 Uhr bleiben.
2. Auch sonst bey der hand seyn/ damit/ wann einer vom  
Lande Korn und andere Waaren zu versagen/ herein kömmt/  
demselben gleich könne geholffen werden/
3. Auf dem Marckt Niemanden im Kauff fallen/
4. Wann ihm von jemanden/ Korn oder andere Victualien  
zu kauffen/ committiret wird/ solches nach bestem Ver-  
mögen beschaffen und nichts austreiben/
5. Welcher ihm zuerst zu kauffen committiret/ demselben  
die preference gönnen/ oder ihm die erste Lieferung  
thun.
6. Nichts/ dann zu seines Hauses Nothdurfft für sich handeln/  
durchaus aber nicht kauffen/ um es gegen profit wieder  
ab zusetzen.
7. Das ihm zu verhandeln angedotrene Korn/ wen es bereit  
gebracht wird/ zu soderst auß Marckt fahren lassen.
8. Wo einer dem andern im Kauff fallen solte/ solches gleich  
beim Gewette anmelden.
9. Acht haben/ daß richtige Maasse und Gewicht gebrau-  
chet werden.
10. Für jedes Drömt Korn nicht mehr/ denn 1. fl. für seine  
Mühe nehmen/ und solches wird ihm auch für einen Sack  
Korn/ so er kaufft/ zu fodern erlaubet/ würde er aber  
mehr fodern oder nehmen/ soll er für jeden Schilling 1.  
Mck. Straffe erlegen.

1462 22

11. Pecciret er wieder die andern vorgesezte Nummern, wird er das erstemahl mit 14. tägiger/ das anderemahl mit 4. wöchiger Suspension, und solte er zum Drittenmahl sich betreten lassen/ mit Absetzung von seinem Dienste bestraffet. Solte er
12. Können überführet werden/ wie er mit andern colludiret/ um das Korn und andere Waaren im hohen Preise zu jagen/ soll er mit 14. tägiger Gefängniß belegt und hernach seines Dienstes entsetzet werden.

### Mäckler = Eid.

**I**ch N. N. schwere zu Gott, daß, nachdem ich von hiesigem Gewette zum Mäckler bin angenommen, nach der, mir jeko vorgelesenen Mäckler-Ordnung mit allem Fleiß mich richten und darnach thun wolle. So wahr mir Gott helffe. cz.







# Wäcker = Instruction,

1. Ein Wäcker muß sich alle Morgen an Werckel wann die Thore gedffnet werden / auf dem Markte finden und daselbst bis 10 Uhr bleiben.
2. Auch sonst bey der hand seyn / damit / wann ein Lande Korn und andere Waaren zu versagen / herdemselben gleich könne geholffen werden /
3. Auf dem Markt Niemanden im Kauff fallen /
4. Wann ihm von jemanden / Korn oder andere Vi zu kauffen / committiret wird / solches nach bestmögen beschaffen und nichts aufstreiben /
5. Welcher ihm zuerst zu kauffen committiret / die die preference gönnen / oder ihm die erste thun.
6. Nichts / dann zu seines Hauses Nothdurfft für sich durchaus aber nicht kauffen / um es gegen profit ab zusehen.
7. Das ihm zu verhandeltu angebotene Korn / wenn gebracht wird / zu foderst auß Markt fahren lassen.
8. Wo einer dem andern im Kauff fallen solte / solch beim Gewette anmelden.
9. Acht haben / daß richtige Maasse und Gewicht chet werden.
10. Für jedes Drömt Korn nicht mehr / denn 1. fl. Mühe nehmen / und solches wird ihm auch für ein Korn / so er kaufft / zu fodern erlaubet / würde mehr fodern oder nehmen / soll er für jeden Schick. Straffe erlegen.

1462<sup>22</sup>

